

Kurztitel

Fleischuntersuchungsverordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 109/2006

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

14.03.2006

Außerkrafttretensdatum

20.08.2014

Text**Beurteilung**

- § 23. (1) Fischereierzeugnisse sind genussuntauglich, wenn
1. zumindest eines der Kriterien gemäß Anhang II gegeben ist;
 2. sie Rückstände in unzulässiger Höhe enthalten;
 3. den Tieren Stoffe verabreicht wurden, deren Anwendung gemäß LMSVG oder gemäß Anhang IV der Verordnung Nr. 2377/90/EWG verboten ist;
 4. andere sinnfällige Veränderungen, die nicht im Anhang II genannt sind, vorliegen und das Fleisch als nicht sicher im Sinne des LMSVG einzustufen ist.
- (2) Bei Verdacht auf oder Nachweis von Rückständen oder anderen Stoffen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, ist gemäß der Rückstandskontrollverordnung 2006 vorzugehen.
- (3) Untaugliche Fischereierzeugnisse sind auszusondern und gemäß § 17 zu beseitigen.